

Allgemeine Betreuungsregeln für den Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Als Rahmenrichtlinie dient das Kindertagesstättengesetz mit den entsprechenden Ausführungen. Art und Umfang der Plätze richten sich nach der gültigen Betriebserlaubnis und der Konzeption der Einrichtung.
2. Zur Zeit wird folgende Betreuungsform angeboten:
Eine Vormittagsgruppe mit maximal 15 Kindern für 4 Stunden pro Tag zuzüglich 2 x 30 min. Verfügungszeit.
3. Der Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V. darf Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit verwenden, auf denen Ihr Kind zu erkennen ist. Es kann sich um Einzel- oder Gruppenaufnahmen handeln.

§ 2 Aufnahme

1. Im **Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V.** werden Kinder im Alter von 3 – 6 Jahren aufgenommen. Bei der Vergabe spielen kulturelle, nationale oder konfessionelle Zugehörigkeit sowie individuelle Weltanschauung keine Rolle.
2. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum Beginn des Kindergartenjahres am 1. August.
3. Die Anmeldung ist schriftlich gegenüber der Kindergartenleitung zu erklären. Falls kein Platz verfügbar ist, wird das Kind in die Warteliste aufgenommen.
4. Mit der Vergabe eines Kindergartenplatzes ist von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Betreuungsvertrag auszufüllen, der binnen einer Frist von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Aufnahme an den Vereinsvorstand zurückzusenden ist. Andernfalls wird der Kindergartenplatz neu vergeben.
5. Kinder, die auf Dauer bei dem **Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V.** nicht sach- und fachgerecht betreut werden können, können nach einer Probezeit von drei Monaten ausgeschlossen werden.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der **Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V.** ist von Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr geöffnet.
2. In den Weihnachtsferien bleibt der Kindergarten geschlossen, des Weiteren 3 Wochen in den Sommerferien.
3. Die Mitarbeiter/innen nehmen regelmäßig an beruflichen Weiterbildungen teil. In Ausnahmefällen kann aus diesem Grund der Kindergarten geschlossen sein.

§ 4 Organisation

1. Für das Frühstück sollte den Kindern Brot und/oder Obst, Gemüse in einer verschließbaren Brotdose mitgegeben werden. Keine Süßigkeiten, keine Lebensmittel in Einwegverpackungen.

2. Die Kinder tragen im Sommer praktische Kleidung mit langen Ärmeln und Beinen. Im Winter muss die Kleidung Wind und Wetter standhalten und das Kind über längere Zeit warm halten können. Komplette Regenkleidung sollte das Kind grundsätzlich dabei haben.

§5 Haftungsausschluss

1. Das Mitbringen von Schmuck, Geld oder anderen Wertgegenständen sollte unterbleiben. Der **Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V.** übernimmt keine Haftung bei eventuellen Verlusten.
2. Der **Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V.** übernimmt keine Haftung für Kleidung bei Verlust oder Beschädigung.
3. Der **Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V.** haftet nicht für Folgen von Zeckenbissen, Vogelgrippe und Fuchsbandwurminfektionen.

§ 6 Fehlzeiten, Krankheit, Abmeldung

1. Fehlt ein Kind wegen Urlaub oder sonstigen Gründen länger als drei Tage, muss es entschuldigt werden. Ansonsten behält sich der **Waldkindergarten Deister-Sünteltal e.V.** vor, den Kindergartenplatz ab dem 14. Tag des unentschuldigten Fehlens neu zu vergeben.
2. Fehlt ein Kind länger als einen Monat wegen Krankheit oder aus Kurgründen, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Hinsichtlich der Beitragszahlung ist das Gespräch mit der Kindergartenleitung zu suchen.
3. Bei ansteckenden Krankheiten eines Kindes oder von Familienangehörigen ist der Kindergarten umgehend zu informieren. Das Kind darf den Kindergarten erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Bescheinigung dies erlaubt.
4. Die Abmeldung eines Kindes vom Kindergarten kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Die Abmeldung eines Kindes während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist nur aus besonderen Gründen (z.B. Umzug) möglich. Die Abmeldung muss der Kindergartenleitung schriftlich mitgeteilt werden. Das Kindergartenjahr endet am 31. Juli.
5. Der Betreuungsvertrag endet mit Ablauf des vertraglich vereinbarten Zeitraumes, durch vorzeitige Kündigung und/oder bei Wechsel des Wohnsitzes. Unabhängig von diesen Regelungen sind Beendigungen der Betreuungsverträge in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Kindergartenleitung und den Erziehungsberechtigten möglich.
6. Der Kindergarten kann das Betreuungsverhältnis aus folgenden Gründen fristlos oder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen kündigen:
 - längerfristiges und/oder häufiges unentschuldigtes Fernbleiben eines Kindes (s. § 6, Abs. 1),
 - fehlende Bereitschaft der Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und den Mitarbeiter/innen des Kindergartens,
 - Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten und den Mitarbeiter/innen des Kindergartens,
 - aus Gründen, die eine weitergehende pädagogische Betreuung des Kindes erfordern (s. § 2, Abs. 5),
 - bei mehrfachem Verstoß gegen § 6, Abs. 3,
 - bei Nichtzahlung des Elternbeitrages.

§ 7 Beiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens werden die Kindergartenbeiträge per Lastschrift zum 15. eines Monats eingezogen.

Diese Allgemeinen Betreuungsregeln für den Waldkinderkindergarten Deister-Sünteltal e.V. treten am 27.05.2013 in Kraft.